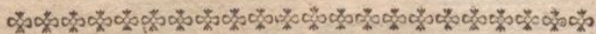


herrs stehen sollten. Dieser sollte sie auf Verlangen ihrer Gläubiger zur Zahlung nach Beschaffenheit ihrer Umstände anstrengen, und damit in billiger Maaße so lange fortfahren, bis der Schuldner sich selbst ans Gericht wendete, und den Gläubiger zum gerichtlichen Beweis seiner Forderung aufforderte. Dann würden sich gewiß hundert bedenken, ehe sie diesen kostbaren Schritt wagten, und der Gläubiger hätte auch die Freude seinen Schuldner nicht durch Gerichtskosten erschöpft zu sehen. Wie oft würde dieser nicht noch Geduld haben, wenn er nur noch keine Gerichtskosten angewandt hätte? wenn er vorausfähe, daß alles mit Kosten aufgehen würde? und wenn ihm die Mühe nicht verdrösse, seinen eignen Procurator zu schreiben und sich von ihm die Kostenrechnung einschicken zu lassen?

Wie glücklich würde ich mich schätzen, wenn dieser Vorschlag Beyfall fände, und dessen Ausführung das neue Jahr, was wir jetzt antreten, bezeichnete! Bey der letzten Theurung gab die Regierung denjenigen, welche Korn ausborgten, die vogteyliche Hülfe. Warum sollte dieselbe nicht auch in andern Fällen unter obiger Einschränkung statt finden können?



LX.

Beherzigung des vorigen Vorschlags.

Wahr ist es, die armen und geringen Leute sind zu beklagen, wenn sie vors Gericht gezogen werden. Aber sollte man nicht noch eine nähere Hülfe als die vorgeschlagene haben können? Man erlaube jedem Kaufmanne

manne, oder einem jeden der mit dem Landmanne in Verkehr stehet, gedruckte Citirzettel unter seiner eignen Unterschrift zu gebrauchen, solche seinem Schuldner durch den Pfarrer zustellen zu lassen, und nach Ablauf der darinn zum ersten und andern Mal gesetzten Fristen, die Pfandung von dem Vogte zu nehmen: so wird sich alles eben so gut geben und schicken, als wenn der Citirzettel von einem Gerichte ausgefertigt ist. Diesen natürlichen Weg hatte der gesunde Menschenverstand den Gläubigern längst gewiesen, als sie gerichtlich ausgefertigte Citirzettel in blanco nahmen, und ihren Schuldnern damit so lange zu Leibe gingen bis sie bezahlten. In der Stadt sieht man ihn täglich, indem ein Gläubiger den Rathsdienner bittet, seinem Schuldner zu sagen, daß er ihn binnen 14 Tagen bezahlen müsse; der Diener thut dieses hundert Male ohne den Richter zu fragen und das mit Recht. Hier ist eine mündliche Ladung in blanco.

Der Bauer ist ein wunderliches Geschöpf; er läßt die Citirzettel so lange laufen, bis er gepfandet wird; dann läuft er als wenn ihm der Kopf brennet, und sucht Hülfe zu jedem Preise. Diese hätte er aber in jenem Falle wohlfeiler; er brauchte denn keine contumaciam zu purgiren, keine vergeblich erkannte executoriales zu bezahlen, und keinen Advocaten und Procurator anzunehmen, und keine Reise in die Stadt zu thun. Er dürfte sich sodenn nur an seinen Gläubiger und Vogt wenden; diese wüßten wie er steht, und wie er sein Versprechen erfüllen würde; es wären wenige oder gar keine Kosten aufgegangen; und die Sache schickte sich, ohne daß die geringsten falschen Unkosten aufgegangen wären.

Wozu bedarf es hier eines Gerichts oder eines gerichtlichen Erkenntnisses? Die Schuld leugnet der Mann

selten, er kann nur nicht so geschwind bezahlen als der Gläubiger wünscht; und dieses ob er bezahlen will und kann, ist dem Vogte zehnmal besser als dem Richter bekannt. In dem seltenen Falle, da er die Schuld nicht geständig ist, kann er allemal zum Richter gehn; dieser Weg bleibt ihm offen, und der Richter kann angewiesen werden, ihm einen gedruckten Zettel zu geben, worauf der Vogt einhalten muß. Wozu ist es also nöthig, sogleich den Richter, Gerichtschreiber, Pedellen, Advocaten und Procuratoren zu gebrauchen? hat doch jeder Gutsherr die Selbstmahnung und Selbstspfandung? hat sie doch der Vogt auf die Schatzung, der Kirchenprovisor auf die Kirchenrenten, der Verpachter in manchen Fällen auf seine Heuerleute? Warum sollte man sie also nicht in obiger Maaße jedem Kaufmanne wenigstens in der Vogten geben, worin er und sein Schuldner wohnen und bekannt sind? Was bedarf es hier jenes kostbaren Ceremoniels?

Vormals ehe die letztere Verordnung wegen der Citirzettel ergieng, wußten die Pedellen und Boten sich dieses kurzen Mittels ganz gut zu bedienen. Sie stellten das ganze Gericht allein vor, und handelten gerade so, wie ich wünschte, daß alle Gläubiger handeln möchten. Der Mißbrauch, welcher jene Verordnung veranlaßt hat, ist in dem Falle, wo der Gläubiger selbst also handelt, gar nicht zu befürchten; und die Natur dringt immer mit Macht auf diesen Weg, wir mögen auch dagegen anfangen was wir wollen. Die gesunde Vernunft preddigt ihn beständig, und es ist Eigensinn, daß wir ihr nicht endlich folgen. Also, mein Herr, jedem Kaufmann oder Gläubiger nur gerade zu das Recht eingeräumt, seinem Schuldner einen Citirzettel zuzuschicken; ihm erlaubt für jeden drey Pfennig in Rechnung zu bringen, und dann

dann die Gebühr des Pfarrers und Vogten bestimmt: so haben wir alles was wir nöthig haben, und brauchen nichts weiter. Ich erinnere mich eines Procurators, der alle seine Deservitrechnungen noch kürzer beyforderte. Er hielt sich einen eignen Boten, schickte ihn aufs Land, ließ seine Schuldner einmal und zweymal fordern, und zuletzt fragen: ob sie dem Boten ein Pfand geben wollten oder nicht? Kein einziger weigerte sich dessen, sie bezahlten, so oft sie gemahnt wurden, dem Boten seinen Schilling, und gaben ihm zuletzt, wenn sie nicht bezahlen konnten, ein Pfand, was er nach einer bestimmten Zeit verkaufte, ohne dem Richter einen Pfennig davon zu gönnen, und der Schuldner war am Ende froh, so wohlfeil davon gekommen zu seyn. Ein andrer hingegen mahnte seine Schuldner in einem versiegelten Briefe, setzte jedesmal 7 fl. pro litteris zur Rechnung, brachte dann ein Mandatum solvend in aller Form aus, und erhielt endlich die Pfandung mit allen Ceremonien; wer war hier der Patriot, der Mann der seinen Schuldner auf eine legale Art um Kuh und Schwein brachte, oder der andre, der auf dem Wege der Natur mit dem Schweine allein davon gieng? ich denke der letzte, und so mag uns auch sein Beispiel zur Richtschnur dienen, es kommt nur darauf an, daß man Herz genug habe sich von den juristischen Schnörkeln zu befreien, und den Consens einer streifen Methode vorzuziehen.

Also ich werde künftig meinem Schuldner sagen lassen: Lieber Freund, du bist mir zwey Thaler schuldig, die mußt du mir binnen 14 Tagen bezahlen, oder ich lasse dir durch den Vogt ein Pfand nehmen. Ein andrer, der sich in demselben Falle befindet, mag dagegen an seinen Procurator schreiben, daß er zum Richter gehe, damit dieser dem Gerichtschreiber sage dem Boten

zu befehlen zum Pastor zu gehen, daß dieser dem Schuldner bedeute, er müsse binnen 14 Tagen bezahlen, oder wenn er nicht könne, einen andern Procurator annehmen, der dem Gerichtschreiber sage, den Richter davon zu benachrichtigen, damit dieser es des Klägers Procurator kund thue, von welchem es dann dessen Principal wohl erfahren würde, daß er eine Frist von 14 Tage gesucht habe.

Solche schnafische Umzüge die alle mein armer Schuldner bezahlen muß, nennt man die liebe Justiz; und wenn der arme Hund so viel Geld nicht hat, die Frist mit so viel Ceremoniel zu bitten: so heißt das Consumacia, dafür wird er gestraft als wenn der Geldmangel eine Sünde wäre.

Neulich kam ein Kaufmann vom Lande zu mir und klagte, daß man ihn bestrafen wollte, weil er sich von dem Richter einen Citirzettel in blanco geben ließe, und davon fünfshundert Abdrücke aus der Druckerey nehme; Jenes als das Original ließe er jedem Schuldner vorzeigen, und ihm dann von diesem einen Abdruck, den er selbst ausgefüllet hätte, zurück; dieses wäre der wohlfeilste Weg, den er einschlagen könnte, und derselbe gezeuete so offenbar zum Besten der Unterthanen, daß er in der Welt nicht sähe, wie man ihn darüber bestrafen könnte, vielmehr glaubte er für die Erfindung dieses kurzen Mittels eine Belohnung zu verdienen. Da seine Schuldner, denen er die fünfshundert Abdrücke zugeschickt hätte ihn sämtlich bezahlt: so hätte er die eine Citation, die ihm das Gericht in blanco gegeben, niemals gerichtlich reproducirt, und er bewahre solche bis zum Jahre 1780, da er eine neue nehmen würde, denn die Zahlzahl des Blanketts wäre: 177.

Beherzigung des vorigen Vorschlags. 311

Niemand, sagte ich ihm, kann euch bestrafen; wenn hier eine Sünde ist: so hat sie der Richter begangen, welcher auch gegen die Verordnung das Blanquet, und mit diesem die Macht solches gegen alle eure Schuldner zu gebrauchen, anvertrauet hat. Ihr seyd den wahren Weg der Natur eingeschlagen, da ihr euch mittelst eines Schillinge, und des dafür erhaltenen Citirzettels in blanco, das große Recht erkaufet habt, fünfhundert Schuldner so zu ängstigen daß sie euch bezahlen müssen; und das ist alles was ihr verlangt und vom Richter verlangen könntet. Ich hoffe aber auch ihr werdet euren Schuldnern nichts für die Ladung anrechnen!

Wahrhaftig keinen Pfennig, versetzte der Kaufmann, so bald sie mich bezahlen; und wenn sie mich nicht bezahlen: so warte ich wieder ein paar Monat, bis sie Geld haben, lasse ihnen dann abermals durch den Pastor meinen Citirzettel vorweisen, und einen Abdruck, den sie ohnehin nicht lesen können, davon zurück. —

LXI.

Etwas zur Naturgeschichte des Leibeigenthums.

Es mögen ungefehr achtzig Jahr seyn, daß ein gewisser Mann, er mag Robinson heißen, sich mit einigen zusammengebrachten Familien auf die See begab, und auf einer von ihm zuerst entdeckten Insel eine Colonie errichtete. Für ihn war dieses ein sehr wichtiges Unternehmen, indem die Leute, welche er mitnahm, nichts in der Welt hatten, und von ihm so lange unterhalten